

sidérée comme commise en territoire étranger et ne saurait être jugée par une juridiction française;

Attendu qu'en statuant ainsi, alors que la poursuite exercée contre la veuve Pacory pour un fait qui lui est personnel et nécessairement antérieur à l'occupation des locaux par le consul, ne saurait porter aucune atteinte à l'inviolabilité de la personne ou du domicile d'un agent diplomatique qui n'est pas en cause, le tribunal de simple police a violé les articles et principes visés au moyen.»

Berthold Müller.

2. Danzig

Bericht

In einem Urteil vom 16. Januar 1934¹⁾ nimmt das Obergericht (= O. G.) zu der Frage Stellung, **inwieweit durch völkerrechtliche Vereinbarungen unmittelbar Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsangehörigen begründet werden können**. Durch einen mit der früheren preußischen Eisenbahnverwaltung abgeschlossenen Vertrag hat die Klägerin gegen diese einen Anspruch auf Ausbau einer Bahnunterführung in Zoppot erlangt; sie macht diesen Anspruch nunmehr unter Berufung auf das Genfer Abkommen zwischen Danzig und Polen vom 23. Sept. 1921²⁾ sowie auf Ziff. 4 der Ergänzenden Vereinbarung No. 2 vom 24. November 1921³⁾ und auf die Einleitung der Ergänzenden Vereinbarung Nr. 5 vom 20. Dezember 1921⁴⁾ gegen die polnische Staatsbahn als Rechtsnachfolgerin geltend. Gegenüber der Behauptung der Beklagten, daß durch diese Ergänzenden Vereinbarungen lediglich die daran beteiligten Parteien, nicht aber die Klägerin als Privatperson Rechte habe erlangen können, verweist das Obergericht auf die Auslegung des Beamtenabkommens vom 22. Oktober 1921 in dem Gutachten der Haager Cour vom 3. März 1928⁵⁾ und führt folgendes aus:

»Zuzugeben ist der Beklagten, daß grundsätzlich internationale Abkommen als solche keine direkten Rechte und Verpflichtungen für Privatpersonen — und die Klägerin ist hier einer Privatperson gleichzustellen — begründen. Ausnahmsweise kann es aber nach dem Willen der vertragschließenden Parteien gerade der Sinn eines internationalen Abkommens sein, Rechte und Verpflichtungen für Privatpersonen begründen und darüber die nationalen Gerichte entscheiden zu lassen. Maßgeblich für die Entscheidung dieser Frage sind Zweck und Sinn des

¹⁾ 2. Zivilsenat, 2. VI. U. 374/32. Danz. Jur. Zt. 1934, No. 4, S. 42.

²⁾ Abgedr. bei Lewinsky-Wagner, Danz. Staats- u. Völkerrecht, 1927, S. 548 ff.

³⁾ a. a. O. S. 553 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 560 f.

⁵⁾ C. P. J. I., Série B No. 15, p. 17; vgl. auch Fontes Juris Gentium Series A, Sectio I, T. I, S. 59.

einzelnen Vertrages. Entscheidend ist der Wille der Parteien, der aus dem Inhalt des Abkommens und unter Berücksichtigung der Art seiner Anwendung festzustellen ist.«

Unter Zugrundelegung dieser Rechtssätze untersucht das Gericht, ob die Ergänzenden Vereinbarungen nach ihrem Wortlaut und Zweck in der gleichen Weise wie das Beamtenabkommen auszulegen sind. Diese Frage bejaht es insbesondere mit einem Hinweis auf Ziff. 4 der Ergänzenden Vereinbarung No. 5:

»Die Nr. 4 der Ergänzenden Vereinbarung Nr. 5 setzt den Eintritt der Republik Polen in die noch schwebenden Aktiv- und Passiv-Prozesse der bisherigen Eisenbahnverwaltung voraus. Ein solcher Eintritt wäre aber nicht in Frage gekommen, wenn nur die Freie Stadt Danzig aus den Vereinbarungen berechtigt sein sollte, dritte Personen aber ihr Recht gegen die Republik Polen erst auf dem Umwege über die Freie Stadt Danzig und den Hohen Kommissar suchen sollten. Eine Regelung, wie die Nr. 4 sie vorsieht, war nur möglich, wenn die Dritten alle Rechte, die sie gegen die bisherige Eisenbahnverwaltung hatten, nunmehr in demselben Umfang und in derselben Art auch gegen die Republik Polen haben sollten. Auf den gleichen Erwägungen beruhen auch die vom Landgericht angeführten Entscheidungen des Obergerichts, insbesondere die vom 8. 5. 28 (DJM. 1929 S. 60 Nr. 38).

.....
 Daß zur Entscheidung über diese privatrechtlichen Ansprüche, die mit den Eisenbahnen zusammenhängen, die Danziger Gerichte berufen sind, ergibt sich aus der durch das Genfer Abkommen vom 23. 9. 21 rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. 9. 21 (L. W. S. 352), und zwar aus Abschnitt D Ziff. 12c. Diese Zuständigkeit ist von der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen worden.

Ohne Bedeutung ist die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Ergänzenden Abkommen Nr. 2 und Nr. 5 internes Danziger Recht geworden sind. Die Beklagte gibt selbst die völkerrechtliche Bindung der Verträge zu. Diese völkerrechtlichen Bindungen aber haben bereits Rechte dritter Personen gegen die Republik Polen erzeugt. Ob sich solche Rechte auch aus internem Danziger Recht herleiten lassen, bedarf keiner Entscheidung.«

Die Entscheidung des O. G. vom 8. Mai 1928 (D. J. M. 1929 S. 60), auf die das Urteil Bezug nimmt, behandelt nur die Frage, inwieweit Privatpersonen Rechtsansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrage zwischen dem Danziger Staat und der früheren preußischen Eisenbahnverwaltung ableiten können. Sie kann daher für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden; dagegen hätte das Gericht auf die in der Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts vom 29. März 1928 entwickelten Grundsätze Bezug nehmen können⁶⁾.

Die **Anwendbarkeit völkerrechtswidriger Landesgesetze eines fremden Staates durch die nationalen Gerichte und den Begriff der er-**

⁶⁾ R. G. Z. 121 S. 7; auch abgedr. in *Fontes Juris Gentium* A II, 1, Nr. 398 S. 147.

worbenen Rechte untersucht das Urteil des O. G. vom 8. Februar 1933 7). Der Kläger, ein ehemaliger Beamter der preußischen Eisenbahnverwaltung, der auf Grund des Beamtenabkommens in den Dienst der polnischen Staatsbahnen in Danzig übernommen worden ist, ist in Gemäßheit der Bestimmungen des polnischen Beamtenrechts, aber im Widerspruch zu den Verfahrensbestimmungen des deutschen Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1878 (§§ 62 ff.) zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden. Mit seiner Klage verlangt er Nachzahlung der Differenz zwischen seinem Gehalt und den ihm ausgezahlten Ruhestandsbezügen.

In der Anwendung des polnischen Beamtenrechts erblickt das O. G. eine Verletzung der von Polen im Art. 6 des Beamtenabkommens vom 22. Oktober 1920 übernommenen Verpflichtung zur »Achtung der nachweislich erworbenen Rechte«. Es führt — unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen 8) — aus »daß Art. 6, wenn er die Aufrechterhaltung der nachweislich erworbenen Rechte anordnet, sich nicht nur bezieht auf einzelne konkrete Rechte der einzelnen Beamten, sondern auf die ganze Rechtslage im weiteren Sinn, die der Beamte vor seinem Übertritt nach deutschen Vorschriften genossen hat.« Mit folgenden Ausführungen lehnt daher das O. G. die Anwendbarkeit der polnischen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand ab:

»Gesetzliche Bestimmungen eines Staates können insoweit nicht angewendet werden, als sie staatsvertraglichen Zusicherungen widersprechen, die der Staat zu Gunsten bestimmter Personengruppen abgegeben hat. Das hat der erkennende Senat mit Bezug auf das Deutsch-Danziger Beamtenabkommen vom 12. 11. 20 in seinem Urteil vom 25. 4. 28 (D. J. M. 1928 S. 61) ausgesprochen, wo es heißt: »Infolge des staatsvertraglichen Charakters des Abkommens kann der Danziger Staat seine Verpflichtungen aus demselben weder im Verwaltungswege noch im Wege der Gesetzgebung beseitigen oder schmälern... Übrigens würde die gegenteilige Ansicht, daß derartige Gesetze innerstaatlich 9) wirksam seien, lediglich dazu führen, daß dann entsprechende Schadensersatzansprüche der übernommenen Beamten anerkannt werden müßten.« Der Senat hat dabei das Urteil des Deutschen Staatsgerichtshofs vom 20. 11. 26 (RGZ. 115 Anhang S. 6) für sich anführen können, in dem ebenfalls ausgesprochen war, daß ein Staatsvertrag, der den in den Reichsdienst übergetretenen bayrischen Eisenbahnbeamten gewisse Rechte zugesichert hatte, trotz seiner Eigenschaft als Reichsgesetz nicht durch ein neues Reichsgesetz habe abgeändert werden können. Was dort mit Bezug auf neu zu erlassende Gesetze und Verwaltungsanordnungen gesagt ist, muß auch für bereits bestehende Gesetze gelten, denen also die vertraglichen Anordnungen des Beamtenabkommens vorgehen.«

7) 3. Zivilsenat, 2. III. U. 189. 32; Danz. Jur. Mon. 1933 Nr. 5 S. 53.

8) Urteil vom 21. Dezember 1925 in Danz. Jur. Mon. 1925, S. 99; Urteil vom 18. 6. 1930.

9) Im Text steht irrtümlich: »außerstaatlich«.

Mit der Frage der **Unterwerfung des polnischen Staates unter die Danziger Gerichtsbarkeit** befassen sich die Entscheidungen des Obergerichts vom 8. Nov. 1933 ¹⁰⁾ und des Landgerichts Danzig vom 10. November 1931 ¹¹⁾. Der Entscheidung des Obergerichts liegt die Klage eines polnischen Eisenbahnbeamten gegen das Unternehmen »Polnische Staatsbahnen« auf Zahlung angeblich zu Unrecht gekürzter Ruhegehaltsbeträge zugrunde; der Kläger, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand als Staatsbahnrat bei der polnischen Eisenbahn in Danzig beschäftigt war, ist polnischer Staatsangehöriger und von der österreichischen Eisenbahnverwaltung in den polnischen Dienst übernommen worden.

Der Beklagte hat die Einrede der mangelnden Gerichtshoheit erhoben, der das Gericht erster Instanz stattgab. Es verneinte die Anwendbarkeit der Ziffer 12c der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. September 1921 ¹²⁾, da nach deren Zweck — Schutz der Interessen Danzigs und seiner Staatsbürger gegenüber der polnischen Eisenbahnverwaltung — polnische Staatsangehörige, die nicht zu den auf Grund des Beamtenabkommens übernommenen Eisenbahnbeamten gehörten, kein Recht auf Rechtsschutz durch die Danziger Gerichte hätten.

Das Obergericht hat diese Entscheidung aufgehoben und die Entscheidung des Hohen Kommissars für anwendbar erklärt:

»Mit Recht hebt das Landgericht hervor, daß die Entscheidung u. a. die Rechte und Interessen des Danziger Staats schützen und sichern wollte. Das kommt klar zum Ausdruck in den programmatischen Worten der Ziffer 1 der Entscheidung: „Es ist notwendig, soweit das Gebiet von Danzig in Betracht kommt, zwischen den Verwaltungs- und Wirtschaftsrechten Polens und den Staatshoheitsrechten der Freien Stadt Danzig zu unterscheiden“. Zu den Staatshoheitsrechten Danzigs aber gehört auch die Gerichtshoheit. Daß gerade auch dieser Zweig der Danziger Staatshoheit nach dem Willen des Hohen Kommissars unbeeinträchtigt bleiben sollte, ist umso mehr anzunehmen, als dadurch die Verwaltungs- und Wirtschaftsrechte Polens keine Gefährdung erleiden. Er würde aber beeinträchtigt werden, und es würde eine Schmälerung der Rechte Danzigs auf dem Gebiet der Gerichtshoheit in Angelegenheiten der auf dem Gebiete der Freien Stadt betriebenen Eisenbahn bedeuten, wenn nicht alle Angelegenheiten, die ohne die Übertragung der Eisenbahn an Polen von Danziger Gerichten zu entscheiden gewesen wären, auch nach der Übertragung weiter von diesen entschieden werden dürften. Dazu gehören aber nicht bloß die Ansprüche der vom Danziger

¹⁰⁾ 3. Zivilsenat 2. III. U. 106/33. Danz. Jur. Zt. 1934 No. 1 S. 13.

¹¹⁾ 3. Kammer für Handelssachen, 10. O. 65. 31, Danz. Jur. Mon. 1932 No. 6 S. 63.

¹²⁾ Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig, herausgeg. vom Senat der Freien Stadt, 1921, S. 29 ff.; auch Lewinsky-Wagner, a. a. O. S. 352. Ziff. 12c hat folgenden Wortlaut: »Alles was mit der polnischen Eisenbahnverwaltung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zusammenhängt, ist der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Danzigs unterworfen.«

in den polnischen Dienst übergetretenen Bediensteten, sondern unbestrittenermaßen beispielsweise auch alle Ansprüche gegen die Polnische Eisenbahn aus der Personen- und Güterbeförderung auf dem Danziger Gebiet, gleichgültig, ob sie von Danziger oder polnischen Staatsbürgern erhoben werden. Es gehören dazu aber auch die Ansprüche derjenigen Bediensteten gegen die polnische Eisenbahn, die von dieser nach der Übernahme der Eisenbahn durch Polen in den Dienst bei den Danziger Bahnen eingestellt worden sind, mögen sie die Danziger oder polnische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern ihre Beschäftigung, wie beim Kläger, mit der Verwaltung der Eisenbahnen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zusammenhängt.«

Die Frage nach der **Rechtsnatur des Unternehmens „Polnische Staatsbahnen“** hat das Obergericht in dieser Entscheidung ausdrücklich offengelassen. Sie ist Gegenstand des Urteils des Landgerichts Danzig vom 10. November 1931^{12a)}, dem eine Klage gegen das Unternehmen »Polnische Staatsbahnen« wegen eines unstreitig in Polen eingetretenen Transportschadens zugrunde liegt. Das Gericht beantwortet die Frage dahin, daß das Unternehmen »Polnische Staatsbahnen« — im Gegensatz zu dem Unternehmen »Deutsche Reichsbahn« — eine *Anstalt sei, die von und für Rechnung des polnischen Staates betrieben werde und daher als »statio fisci« anzusehen sei.*

Folgerichtig läßt das Gericht, da die Voraussetzungen für eine Anwendung der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. Sept. 1921 hier nicht gegeben sind, die Einrede der mangelnden Gerichtshoheit durchgreifen. Zu der allgemeinen Frage der **Gerichtshoheit über fremde Staaten** nimmt das Gericht wie folgt Stellung:

»Nach einem allgemein anerkannten Satze des Völkerrechts unterliegen auswärtige Staaten der Gerichtsbarkeit inländischer Gerichte, abgesehen von Streitigkeiten über im Inlande belegene unbewegliche Sachen und von dem Fall freiwilliger Unterwerfung, nicht. Dieser Grundsatz der Exemption des Fiskus eines auswärtigen Staates ist hinsichtlich der Republik Polen durch zwei Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes zugunsten der Freien Stadt Danzig bezüglich gewisser Eisenbahnstreitigkeiten durchbrochen worden. Die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. 9. 21 besagt, daß alles, was mit der polnischen Eisenbahnverwaltung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zusammenhängt, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Danzigs unterworfen sei. Die Entscheidung vom 12. 12. 22 betont ausdrücklich, daß sich die vorerwähnte Entscheidung lediglich auf Angelegenheiten der polnischen Eisenbahnverwaltung im Gebiet der Freien Stadt Danzig, nicht aber auch auf solche außerhalb dieses Gebietes beziehe.«

Einen Beitrag zu der **Frage der persönlichen Exemption von in Danzig tätigen polnischen Zollinspektoren** liefert das Urteil des O. G. vom 9. April 1932¹³⁾. Es verneint die vom Beklagten — einem auf Grund von Art. 14 des Pariser Vertrages und von Art. 200, 201 des

^{12a)} vgl. Anm. II.

¹³⁾ 3. Zivilsenat, 2. III. U. 499. 32, Danz. Jur. Mon. 1932 No. 5 S. 52.

Warschauer Abkommens in Danzig tätigen polnischen Zollinspektor — behauptete Exemption und verwirft seine Einrede der mangelnden Gerichtsbarkeit. Da der Kläger seine Schadensersatzklage auf eine vom Beklagten begangene Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.) und außerdem auf unerlaubte Handlung (§§ 823, 824 BGB.) stützt, untersucht das Gericht, für beide Ansprüche getrennt, die Exemption des Beklagten. Es kommt hierbei zum Ergebnis, daß — soweit der Beklagte als Privatperson belangt wird — eine Exemption nach allgemeinem Völkerrecht nicht besteht.

»Der Beklagte macht eine persönliche Befreiung von der Danziger Gerichtshoheit geltend. Er erkennt an, daß er nicht zu den in §§ 18, 19 GVG. erwähnten Personen mit diplomatischem Charakter gehört, stützt sich aber darauf, daß seine Exemption aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen folge, die eine persönliche Exemption solchen Beamten zuspächen, die zur Ausübung von Staatsdienstbarkeiten politischen Charakters im Auslande tätig seien. Soweit er damit behauptet, in jeder Beziehung von der Danziger Gerichtsbarkeit befreit zu sein, auch soweit seine Amtstätigkeit überhaupt nicht in Frage kommt, ist sein Standpunkt zweifellos unbegründet. Es findet sich nirgend ein Grund, weshalb der ausländische im Inlande tätige Beamte, der nicht zu den in §§ 18, 19 GVG. genannten Personen¹⁴⁾ gehört, sich Schuldklagen irgend welcher mit seinem Amte nicht zusammenhängender Art, die vor inländischen Gerichten erhoben werden, sollte entziehen dürfen.«

Soweit sich die Klage gegen ihn als Beamten richtet, erübrigt sich nach der Auffassung des Gerichts ein Eingehen auf die Grundsätze des gemeinen Völkerrechts, da hier das besondere im Verhältnis zwischen Polen und Danzig geltende Vertragsrecht eingreife. Entscheidend hierfür sei Ziff. III der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 6. Dezember 1921¹⁵⁾, wonach »alle Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig oder in ihre Hoheitsgewässer kommen, ... der Gerichtsbarkeit der Freien Stadt unterworfen sein sollen, ausgenommen die diplomatische Vertretung...«

Diese Entscheidung werde durch Ziff. IV der Vereinbarung vom 17. Mai 1922¹⁶⁾ ergänzt, nach der die polnischen Beamten »in Ausübung ihrer Funktionen nur von ihren polnischen höheren Vorgesetzten abhängen und nicht den Danziger Behörden unterstellt sind«. Das O. G. legt diese Vereinbarung wie folgt aus:

»Aus dieser Vereinbarung ist im Gegensatz zu der Ansicht des Beklagten zu entnehmen, daß den im Danziger Gebiet tätigen polnischen Beamten in keiner Beziehung eine Befreiung von der Danziger Gerichtsbarkeit gewährt werden soll. Der Hohe Kommissar hatte ausdrücklich dahin entschieden, daß alle Personen polnischer Staatsangehörigkeit

¹⁴⁾ Die Worte »genannten Personen« fehlen — offenbar versehentlich — im Wortlaut der Entscheidung.

¹⁵⁾ Entscheidungen usw. 1921, S. 44 ff.; Lewinsky-Wagner, a. a. O. S. 362.

¹⁶⁾ Lewinsky-Wagner, a. a. O. S. 375.

den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Freien Stadt Danzig unterworfen sein sollten, ausgenommen die diplomatische Vertretung. Das bezog sich unzweifelhaft gerade auf die polnischen in Danzig tätigen Beamten, denn wegen anderer Personen hatte Polen die Befreiung von der Danziger Gerichtsbarkeit nicht beansprucht. Wenn also auf dieser Grundlage ein weiteres Abkommen geschlossen wurde zu dem Zweck, den polnischen Ansprüchen darin weiter entgegen zu kommen, als es in der Entscheidung geschehen war, so können die in diesem Abkommen von Danzig abgegebenen Erklärungen, da es sich um Einschränkungen seiner vom Hohen Kommissar anerkannten Rechtsstellung handelte, nicht anders als eng ausgelegt werden.

Diese enge Auslegung ist von Bedeutung für die Bestimmung des Begriffs »Danziger Behörden«. Der Beklagte versteht darunter auch die Danziger Gerichtsbehörden, und weist dafür insbesondere auf den im französischen Text enthaltenen Ausdruck »autorités« hin, der es zulasse, auch die Gerichte darunter zu begreifen. Aber selbst wenn man, ohne Zuhilfenahme weiterer Auslegungsregeln, den betreffenden Satz der Ziff. IV aus sich allein auslegt, so spricht doch Überwiegendes dafür, unter »Behörden« oder »autorités« keine anderen als die Verwaltungsbehörden zu verstehen. Das ergibt sich daraus, daß die »Nichtunterstellung unter die Danziger Behörden« in Gegensatz gestellt ist dazu, daß die polnischen Beamten in Ausübung ihrer Funktionen »nur von ihren polnischen höheren Vorgesetzten abhängen«. Die Fassung läßt erkennen, daß die eine Bestimmung die Kehrseite der anderen ist, so daß, wenn die polnischen Beamten nur von ihren Vorgesetzten abhängen sollen, die Nichtunterstellung unter die Danziger Behörden den Sinn erhält, daß keiner Danziger Behörde ein Vorgesetztenverhältnis über sie zukommt. Ganz deutlich wird dieser Sinn noch dadurch, daß, wie erwähnt, hier eine einschränkende Auslegung geboten ist, so daß selbst dann, wenn sonstige Zweifel bestehen könnten, das Wort »Danziger Behörden« nicht in dem für Danzig ungünstigen Sinne als auch die Danziger Gerichte umfassend, ausgelegt werden kann.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht der Einwand erhoben werden, daß damit für die polnischen Zollinspektoren nichts anderes bestimmt wäre, als was für sie bereits das Warschauer Abkommen festgesetzt hatte. Es ist zu berücksichtigen, daß, soweit die Übereinkunft vom 17. 5. 22 sich auf die polnischen Beamten bezieht, in ihr eine Regelung der Verhältnisse sämtlicher polnischer in Danzig tätiger Beamter stattgefunden hat, von denen die polnischen Zollinspektoren nur einen kleinen Teil bilden; es ist also sehr wohl möglich, daß diese Allgemeinregelung für die polnischen Zollinspektoren nur dasjenige wiederholt hat, was für sie als Sonderregelung bereits früher bestand.«

Die Richtigkeit dieser Auslegung des Abkommens vom 17. Mai 1922 wird bestätigt durch Ziff. 8 der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 23. Mai 1923¹⁷⁾ und durch die Vereinbarung vom 6. Dezember 1923¹⁸⁾, in denen nur dem bei der diplomatischen Vertretung beschäftigten Personal diplomatische Vorrechte eingeräumt werden, und aus-

¹⁷⁾ Entscheidungen usw. 1923 S. 21; Lewinsky-Wagner S. 378.

¹⁸⁾ Lewinsky-Wagner a. a. O. S. 380.

drücklich bestimmt wird, daß alle anderen polnischen Beamten gemäß Ziff. 4 der Vereinbarung vom 17. Mai 1922 zu behandeln sind.

In seinem Beschluß vom 15. Februar 1934¹⁹⁾ erörtert das Obergericht die **Rechtsnatur des Verfahrens vor dem Hohen Kommissar**. Es handelt sich um die Frage der Einwirkung eines vor dem Hohen Kommissar schwebenden Verfahrens auf einen vor einem Danziger Gericht anhängig gemachten privatrechtlichen Rechtsstreit.

Unter Anwendung des § 148 ZPO. hält das O. G. in einem solchen Falle die *Aussetzung des Verfahrens* für zulässig und notwendig, da es sich bei dem Verfahren vor dem Hohen Kommissar um einen für die erhobene private Klage *präjudiziellen Rechtsstreit* handele²⁰⁾:

»Der Hohe Kommissar ist nach Art. 39 des Pariser Vertrages vom 9. 11. 20 berufen, die zwischen Polen und Danzig aufkommenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf diesen Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Abkommen oder alle die Beziehungen Polens und Danzigs berührenden Fragen zu entscheiden. Seine Entscheidungen erwachsen, soweit sie nicht binnen bestimmter Frist (Abkommen vom 20. 6. 21, Lewinsky-Wagner S. 226) durch Berufung angefochten werden, in Rechtskraft. Falls die Entscheidung die Auslegung einer Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Danzig und Polen enthält, so ist damit eine beide Teile bindende authentische Interpretation gegeben, die auch die Gerichte der beiden Staaten bindet, da die völkerrechtlichen Verträge zugleich innerstaatliches Gesetzesrecht darstellen.«

Im einzelnen führt das Gericht aus, daß das Verfahren auf Grund von Art. 103 Abs. 2 V. V. und Art. 39 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 vor dem Hohen Kommissar als *ein Rechtsstreit i. S. des § 148 ZPO.* anzusehen sei und daß die vom Hohen Kommissar gefällte Entscheidung ein *Akt der Rechtsprechung* sei.

Das Urteil des Landgerichts Danzig vom 18. November 1932²¹⁾ erörtert die **Zulässigkeit der Beitreibung von Gerichtskosten eines fremden Staates im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten**. Der Beklagte ist in einem Rechtsstreit vor einem polnischen Gericht in zweiter Instanz als Beklagter unterlegen und zur Zahlung von 4/5 der Gerichtskosten in Höhe von 948,20 zł. verurteilt worden. Diesen Anspruch auf Gerichtskosten macht der polnische Staat nunmehr im Klagewege gegen den Beklagten vor dem Danziger Gericht geltend. Das Landgericht stellt fest, daß eine *Mitwirkung inländischer Gerichte zur Durchsetzung ausländischer Staatshoheitsrechte nur beim Vorliegen eines dahingehenden völkerrechtlichen Vertrages* zulässig ist:

¹⁹⁾ 1. Zivilsenat, 2. W. 32/34. Danz. Jur. Zt. 1934 No. 4, S. 44.

²⁰⁾ Der 3. Zivilsenat des O. G. hat in seiner Entscheidung vom 21. Nov. 1925 (Danz. Jur. Mon. 1925, S. 100) dieselbe Frage offen gelassen.

²¹⁾ 6. Zivilkammer, 2. VI. 5302. 32. Danz. Jur. Mon. 1933 No. 1 S. 13.

»Nach völkerrechtlichen Grundsätzen darf . . . kein fremder Staat die Organe des inländischen Staates zur Ausübung fremder Hoheitsrechte, nämlich die Einziehung seiner öffentlichen Abgaben benutzen, abgesehen von besonderen Staatsverträgen. Es ist nicht Aufgabe und Sache der inländischen Gerichte, nachzuprüfen, ob und inwieweit ein Kostenanspruch des Klägers gegen einen Dritten entstanden ist, und einen etwaigen Anspruch mittels inländischer Zwangsgewalt zu verwirklichen (ROLG. 20 S. 92). Dies mag anschaulicher werden, wenn man einmal von den Gerichtsgebühren absieht und eine andere Klasse öffentlicher Forderungen, nämlich die Steuern oder aber die Geldstrafen ins Auge faßt. Es könnte — abgesehen von etwaigen besonderen Verträgen — nicht Aufgabe des ausländischen Staates, z. B. des polnischen Staates sein, nachzuprüfen, ob ein Straf- oder Steueranspruch des Danziger Staates besteht und diese Ansprüche zwangsweise in seinem Territorium zur Durchführung zu bringen.«

Eine Anwendung des Art. 2 des Abkommens zwischen Danzig und Polen vom 14. Februar 1924 betr. die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vorauszahlung der Gerichtskosten²²⁾ lehnt das Gericht zutreffend ab, da dieses nur Bestimmungen für den Fall trifft, daß ein fremder Staatsangehöriger als Kläger von einem ausländischen Gericht zur Zahlung der Prozeßkosten verurteilt wird.

v. Tabouillot.

²²⁾ Abgedr. in Ges. Bl. f. d. Freie Stadt Danzig 1924, S. 96. Das Abkommen ist abgeschlossen in Ausführung des Art. 61 des Warschauer Abkommens; Art. 2 stimmt fast wörtlich mit Art. 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 überein (RGBl. 1909 S. 411.)